

Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales

Consiglio
dei
politecnici
federali

Cussegi da
las scolas
politecnicas
federalas

Board of the
Swiss Federal
Institutes
of Technology

ETH-Rat, Haldeliweg 15, 8092 Zürich

Per Mail an: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Zürich, 13.03.2024 / CC

Vernehmlassung Verordnungen im Tierschutzbereich: Stellungnahme ETH-Rat

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Bereich Tierschutz.

Der ETH-Rat und die Institutionen des ETH-Bereichs **begrüssen** grundsätzlich die vorgesehenen Anpassungen – insbesondere der Tierschutz (TSchV)- und der Tierversuchsverordnung (TVV). Die meisten Anpassungen sind unserer Ansicht nach sinnvoll und tragen zu einer Stärkung des Prinzips **3R – Replace, Reduce, Refine / Tierversuche ersetzen, reduzieren, verbessern** bei. Teilweise widerspiegeln die Anpassungen die bereits gängige Praxis.

Besonders begrüßen wir die Bemühungen, die Anzahl der in Tierhaltungen gezüchteten Versuchstiere, die letztendlich nicht für Versuche verwendet werden, zu reduzieren und über den Verbleib dieser Tiere Transparenz zu schaffen. Allerdings sehen wir gerade bei diesem und bei einigen weiteren Punkten die **Notwendigkeit einiger Präzisierungen** in den Verordnungsentwürfen, damit die angestrebten Ziele erreicht werden können bzw. in der Praxis umsetzbar sind.

Nachfolgend gehen wir auf einige wenige, für den ETH-Bereich **wichtige Punkte** ein. Diese sind auch in den **detaillierten Stellungnahmen der ETH Zürich und der EPFL** näher beschrieben, die wir diesem Brief anhängen und die Ihnen auch direkt zugestellt wurden.

Tierschutzverordnung (TSchV)

- **Reduktion der Anzahl Versuchstiere (Art. 114):** Um das – wie oben erwähnt sehr begrüßenswerte – Ziel zu erreichen, darf die Verantwortung nicht der Leitung der Versuchstierhaltung zugewiesen werden. Die Haltung soll lediglich Wissen bezüglich guter Versuchsplanung vermitteln. Die Züchtung

der Versuchstiere bzw. deren Anzahl hängt unmittelbar mit dem Forschungsprojekt zusammen, welches in der **Verantwortung der Tierversuchsleitung** liegt.

- **Zucht belasteter Tiere nur unter Versuchslizenz (Art. 118a):** Die Zucht von belasteten Tieren sollte wie vorgeschlagen nicht ohne gültige Versuchslizenz möglich sein. Jedoch bitten wir um Präzisierung, dass dies bei Tierlinien mit belasteten und nicht belasteten Tieren **nur für die belasteten Tiere** gilt. Die aktuell vorgeschlagene Regelung würde eine zu umfangreiche Einschränkung bedeuten und wäre nicht im Sinne des Prinzips 3R – Replace, Reduce, Refine. Zur detaillierten Begründung verweisen wir auf die Stellungnahmen von ETH Zürich und EPFL.
- **Schonender Umgang (Art. 119):** Wir begrüßen auch hier die Stärkung des Prinzips 3R – Replace, Reduce, Refine. Der Gesetzestext ist **im Grundsatz bereits gängige Praxis**. Allerdings sollte zumindest in den Erläuterungen berücksichtigt werden, dass die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse (z.B. aus einer einzelnen Studie) in der Regel **nicht unmittelbar** erfolgt, da einerseits zuerst ein stabiler wissenschaftlicher Konsens erreicht sein muss, andererseits daraus resultierende Anpassungen in der Praxis eine gewisse Zeit und entsprechende finanzielle Mittel bzw. die Berücksichtigung der Praktikabilität erfordern.
→ Zudem beantragen wir im Erläuterungstext folgende **Präzisierung**: Im Entwurf heisst es, dass das Aufheben von Mäusen und Ratten an der Schwanzwurzel eine «erwiesenermassen sehr belastende» Praktik sei. Dies sollte zu «erwiesenermassen belastende» Praktik geändert werden. Während wir den Einsatz von sog. Gentle-Handling Methoden fördern, möchten wir darauf hinweisen, dass es gewisse Situationen gibt (z.B., wenn eine Maus mit humanpathogenen Keimen infiziert ist), in welchen ein **Tail-Handling** angezeigt ist. Mit der jetzigen Formulierung im Erläuterungstext ist zu befürchten, dass solche Versuche aufgrund des «sehr belastend» in den Schweregrad 3 eingestuft werden könnten, was nicht gerechtfertigt wäre.
- **Trennung Rollen Tierschutzbeauftragte/Tierversuchsleitung (Art. 129):** Wir begrüßen im Grundsatz die angestrebte Trennung, da ein offensichtlicher Interessenkonflikt vorliegen kann. Die vorgesehene Regelung, dass Tierschutzbeauftragte und Stellvertretung überhaupt keine weiteren Funktionen in der Versuchstierhaltung ausüben dürfen, ist unserer Ansicht nach **aber zu strikt** und für kleinere Versuchstierhaltungen kaum zu erfüllen. Wir beantragen, hier eine **gewisse Flexibilität** zuzulassen. So ist in diesem Zusammenhang beispielsweise zu beachten, dass es Tierschutzbeauftragte gibt, welche Tierversuchslizenzen innehaben, die für das Erteilen von Aus- oder Weiterbildungskursen notwendig sind. In einem solchen Fall sollte die Kumulation der Rollen möglich sein, da das Ziel der Kurse genau die Arbeit mit den Tieren nach den höchsten Standards für deren Wohlergehen ist. Auch, dass Tierärzte gleichzeitig Tierschutzbeauftragte sind, sollte zulässig sein.
→ Zur Rolle der **Tierschutzbeauftragten** weisen wir zudem darauf hin, dass diese Funktion unbedingt **rein intern** bleiben sollte und keinesfalls durch eine Meldepflicht (z.B. von festgestellten Mängeln) an die zuständige Behörde zu ergänzen ist. Dies würde das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Tierschutzbeauftragten und den Forschenden sowie den Tierhaltungen nachhaltig belasten.
→ Weiter regen wir an, die **Rolle veterinärmedizinischer Fachkräfte** (Tierhaltungsärztinnen und -ärzte) in Versuchstierhaltungen in der Verordnung explizit zu **definieren**. Dies würde die Bedeutung und Notwendigkeit dieser Fachkräfte insbesondere bezüglich der Tiergesundheit und der Hygiene betonen.
- **Versuchsziele/langfristiger Nutzen der Grundlagenforschung (Art. 137):** Wir begrüßen die Ergänzung des Artikels zu den Versuchszielen und regen an, die Gelegenheit zu nutzen, um auch Bst. b zur **Grundlagenforschung** zu präzisieren. Diese sollte als **unabhängig von zu erwartender**

Anwendung und unmittelbar messbare Nutzen definiert werden. Dabei kann auch auf die Aussagen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV zum Thema Güterabwägung verwiesen werden: «In der Grundlagenforschung ist es jedoch vielfach schwierig, einen unmittelbaren Nutzen aufzuzeigen. Dennoch ist langfristig gerade bei dieser Art der Forschung der Nutzen wohl am grössten.»

- **Gesuche in mehreren Kantonen (Art. 139):** Wir begrüßen die angebrachten Präzisierungen und schlagen vor, in der Verordnung zusätzlich ein **Zeitlimit von z.B. 30 Tagen** für die Rückmeldungen der mitbetroffenen an den federführenden Kanton festzulegen, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden.


Tierversuchsverordnung (TVV)

- **Einschränkung der Markierungsmethoden (Art. 10):** Wir unterstützen grundsätzlich das Einschränken der Durchführungsmöglichkeit der Zehenspitzenamputation, einer notwendigen Markier- und Genotypisierungsmethode für Fälle, in welchen eine Ohrbiopsierung nicht sinnvoll umsetzbar ist. Bezüglich der erlaubten Zeitspanne schlagen wir jedoch aus Gründen der praktischen Umsetzung eine Anwendung **zwischen Tag sieben und zehn** anstelle der vorgeschlagenen sieben Tage nach Geburt vor. Zur detaillierten Begründung verweisen wir auf die Stellungnahmen von ETH Zürich und EPFL.
- **Bestimmungen bezüglich Belastungserfassung (Art. 14):** Wir regen an, die Bestimmungen bezüglich Belastungserfassung zu überarbeiten. Die bestehende Definition, dass drei Generationen und mindestens 100 Tiere begutachtet werden müssen, ist nicht zielführend. Es braucht eine **Regelung für Linien, die nie über die erste Generation kommen**. Zudem sollten bei Linien, bei welchen z.B. nur ein Genotyp belastet ist, insbesondere diese Tiere begutachtet werden: eine **Erfassung pro Genotyp** wäre sinnvoll.
- **Meldungen zu Tieren in Versuchstierhaltungen (Art. 29):** Wir begrüßen auch hier das Anliegen, unterstützen aber den vom Swiss Animal Facilities Network (SAFN) entwickelten Anpassungsvorschlag. Dieser stellt für verschiedene Problematiken des aktuellen Vorschlags (wie z.B. Umgang mit Tieren in mehreren Kategorien) Lösungen bereit.

Abschliessend möchten wir darauf hinweisen, dass es in den detaillierten Rückmeldungen der ETH Zürich und der EPFL einige Punkte gibt, die sich entweder nur auf die deutsche (ETH Zürich) oder französische (EPFL) **Sprachversion** der vorliegenden Verordnungstexte beziehen. Besonders wichtig ist uns hier die **im Französischen unbedingt deutlicher herauszuarbeitende Unterscheidung zwischen Versuchstieren (animaux d'expérience) und Tieren im Versuch (animaux en expérience)**.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Michael O. Hengartner
Präsident